



Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Finanzverwaltung	Datum 22.11.2022	Drucksachen-Nr. 2022/363
--	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Kreistag	⇩ Sitzungsart öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 05.12.2022
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 12

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG), Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UStG

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, der angekündigten Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UStG zunächst nicht zu widersprechen. Dies bedeutet, dass § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche Leistungen weiterhin angewandt werden kann.
2. Sollte sich an der Bewertung der Leistungsaustauschbeziehungen keine wesentliche Änderung ergeben, wird der Landrat beauftragt, im Folgejahr die abgegebene Erklärung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu widerrufen.

Historie und Sachverhalt

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2020 hat der Kreistag die weitere Anwendung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 a UStG im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§2b UStG) festgelegt. Es war vorgesehen, dass diese Übergangsregelung zum 31. Dezember 2022 endet (Drs.-Nr. 2020/177).

Völlig überraschend informierte der Landkreistag die baden-württembergischen Landkreise am 16. November 2022 darüber, dass die Frist zur endgültigen Umsetzung bzw. Anwendung von § 2b UStG um zwei weitere Jahre verschoben werden soll. Gesetzestechnisch soll dies eines der laufenden Steuergesetzgebungsverfahren eingebaut werden.

Umfangreiche organisatorische und technische Umstellungen wurden für die Einführung von § 2b UStG zum 1. Januar 2023 in den vergangenen Monaten vorbereitet. Aktuell sind dennoch einige wesentliche Anwendungsfragen (z.B. Regelungen zum Vorsteuerabzug) abschließend vom BMF zu beantworten. Auch bezüglich verschiedener technischer Aspekte besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich der optimalen Lösung. Eine Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr kann zur Klärung dieser offenen Fragen genutzt werden und zu einer effizienteren Einführung mit deutlich weniger nachträglichem Anpassungsbedarf beitragen.

Bei einer Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre überwiegen nach aktueller Beurteilung der Verwaltung die Nachteile. Denn die Landkreisverwaltung ist bereits sehr weit, was die Umstellung auf die neue Rechtslage angeht. Einerseits ist mit einem Wissensverlust durch Fluktuation und fehlender Anwendungspraxis in der Übergangszeit zu rechnen und andererseits würde eine zweijährige Verschiebung dem Projekt die erreichte Dynamik nehmen. Die finanziellen Vorteile einer vorzeitigen Umstellung sind schwer abzuschätzen, sollten insgesamt für den Landkreis aber nicht allzu hoch sein. Der zusätzliche Vorsteuerabzug würde gemäß einer überschlägigen Einschätzung des im Rahmen des Umstellungsprozesses unterstützenden Steuerberatungsbüros nicht für einen vorzeitigen Verzicht auf die Option sprechen. Mehrheitlich fallen die Investitionen in hoheitlichen, nicht vorsteuerabzugsfähigen Bereichen an.

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach Umstellung auf die neue Regelung auf den Steuerpflichtigen umgelegt. Eine Ausnahme bildet die Bereitstellung der Sporthallen für Vereine. Weitere Ausnahmen sind bisher noch nicht bekannt.

Die Verwaltung schlägt vor, die bereits abgegebene Erklärung zum 1. Januar 2024 zu widerrufen. Somit verlängert sich die Übergangsregelung um ein weiteres Jahr.

Anlagen

Anlage 1 Gesetzliche Regelungen der §§ 2, 2b UStG

